



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung gemäss Adressliste

Luzern, 16. Januar 2020

Vernehmlassungsverfahren betreffend eine Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Prämienverbilligungsgesetz (SRL Nr. 866) stammt aus dem Jahr 1995 und wurde mehrmals geändert. Mitte 2018 schlug eine Projektgruppe des Gesundheits- und Sozialdepartements folgende Änderungen vor:

- Für die Prämienverbilligung sollen neu die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Vorjahres vor dem Jahr massgebend sein, für das ein Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird. Heute ist dafür der 1. Januar des Anspruchsjahres ausschlaggebend. Aufgrund dieser Änderung kann der ordentliche Anspruch auf Prämienverbilligung für Erwachsene, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung früher berechnet werden, und die Krankenversicherer sind früher über die gewährte Prämienverbilligung informiert. Dies ermöglicht es den Krankenkassen, die Prämienverbilligung in der Regel bereits in der Prämienrechnung für den Januar zu berücksichtigen.
- Die Regelung der Prämienverbilligung für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, ist an das geänderte Gesetz über die Ergänzungsleistungen des Bundes (EL-Reform) anzupassen.
- Es soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die zuständige Dienststelle (heute das Amt für Migration) dem Sozialversicherungszentrum Grenzgängerbewilligungen meldet.
- Das Meldeverfahren zwischen den Krankenversicherern und dem Sozialversicherungszentrum, das für die Durchführung der Direktauszahlung notwendig ist, soll detaillierter geregelt werden.
- Die Bestimmung über die Auszahlung der Prämienverbilligung soll an die heutige Praxis angepasst werden.

Die Projektgruppe wies ferner darauf hin, dass aufgrund einer Änderung von Artikel 65 Absatz 1^{bis} des Krankenversicherungsgesetzes die Prämienverbilligung für Kinder im Prämienverbilligungsgesetz spätestens per 1. Januar 2021 auf mindestens 80 Prozent festzusetzen ist. Zudem schlug sie vor, dass neu die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen bei der Berechnung des ordentlichen Anspruchs auf Prämienverbilligung für Erwachsene, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung teilweise berücksichtigt werden sollen. Diese beiden Punkte wurden jedoch in die jüngste Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes aufgenommen, die der Kantonsrat am 21. Oktober 2019 als Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» beschloss. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision.

Die Änderung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Der Regierungsrat hat das Gesundheits- und Sozialdepartement ermächtigt, zu dieser Teilrevision ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden unter: www.lu.ch/vernehmlassung?ID=223

Gerne lade ich Sie ein, uns Ihre Stellungnahme **bis spätestens 17. April 2020 (eintreffend)** idealerweise per E-Mail an vernehmlassungen.gsd@lu.ch einzureichen. Für allfällige Auskünfte steht Ihnen der Leiter unseres Rechtsdienstes, Dr.iur. Rolf Frick, (Tel. 041/228 60 87 oder rolf.frick@lu.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre geschätzte Mitarbeit danke ich im Voraus.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf GSD Änderung Prämienverbilligungsgesetz
- Synopse altes Recht/Vernehmlassungsentwurf GSD
- Erläuterungen GSD zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsadressaten:

- die im Kantonsrat vertretenen Parteien
- Luzerner Gemeinden
- VLG, Bereich Gesundheit und Soziales
- Departemente
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern
- Sozialversicherungszentrum WAS, AKLU
- Santésuisse
- CSS Versicherung
- Helsana Versicherungen